Bavar. 29
960
XII,2

<36635295960017

<36635295960017

Bayer. Staatsbibliothek

Von GOttes Genaden

Wir Maximilian Joſeph in Ober= und Niedern=Bayern, auch der Obern Pfaltz Herzog, Pfaltz=Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz=Truchſeß und Churfürſt, Land=Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten Allen und Jeden Unſern Hof=Raths=Præſidenten, Vice-Præſidenten, Vicedomen, Cantzlern und Räthen, Renntmeiſtern, Pflegern, Richtern, und all übrigen Unſern Beambten, Ständen und Land=Leuthen Unſern Gruß und Gnad zuvor: Unſere Landes=Fürſtliche theure Pflicht und Obligenheit erfordert, daß Wir dem in Unſeren Landen ſich täglich vergröſſerenden, und ſo gar bey den ſtärckiſten jungen Manns= und Weibs=Perſonen faſt zu einem ordentlichen Handwerch gewordenen Bettl und Müſiggang hinfüro mit allem Ernſt abzuſtellen, und diſem groſſen Unheyl, wordurch das Publicum auf eine gantz ungemeine und unerträgliche Art beſchweret und mitgenommen wird, dereins durch hinlängliche Mittel und Weeg aus dem Grund abzuhelffen ſuchen.

In diſer heylſam= und Lands=Vätterlichen Abſicht wiederholen Wir zuvorderiſt Unſer den 26. Auguſt Anno 1746. in offentlichen Druck erlaſſenes General=Mandat, krafft deſſen die ausländiſche Bettler und Vaganten, welche ſich in Unſeren Landen betretten laſſen, ohne weitere Berichts=Erſtattung und Anfrag gegen geſchworner Urfed und Auforennung des Buchſtabens B. mit der Commination der Landen auf ewig verwiſen werden ſollen, daß man auf weiters abermahliges Betretten gegen ſie nicht nur als Urfed=brüchige, ſondern auch als gefliſſene Verächter Unſeres höchſten Lands=Fürſtlichen Gebotts mit der würcklichen Tods=Straff, und zwar gegen die Manns=Bilder mit dem Strang, gegen die Weibs=Perſohnen mit dem Schwerdt, wann ſie ſonſt gleich nichts anders verbrochen hätten, ohne alle Begnadigung verfahren wurde. Allermaſſen Wir dann nicht zweiflen, daß die offentliche Taflen auf denen Gräntzen mit der Uberſchrifft: Straff auf die ausländiſche Bettler und Vaganten, in Conformität obgedacht Unſeres General=Mandats allenthalben errichtet ſeyn werden.

Damit aber die Liferung dergleichen Leuthen, wann ſie des Lands verwiſen werden ſollen, hinfüro keine ſo beſchwerliche Köſten mehr verurſache, ſo ſollen ſie nicht mehr, wie bishero geſchehen, an die Land=Gräntze, ſondern nur aus dem Gerichts=Orth, wo man ſie betretten wird, geführet, ihnen aber in der mitgebenden Urfeds=Urkund eine ordentliche Marche-Route vorgeſchriben, und darinn zugleich ein hinlänglicher Terminus von etwelchen Tägen anberaumet werden, inner welchen ſie das Land ſo gewiß und unfehlbar zu meyden und auf der vorgeſchribenen Route zu verbleiben haben, als im widrigen Fall, da ſie etwan auſſer ſolcher Route oder nach verſtrichenem Termin etwan gar noch im Land angetroffen wurden, alsdann gegen ſelbe nicht anderſt, als hätten ſie ſich würcklich von neuem in das Land herein begeben, mit der Todes=Straff verfahren werden ſolle, deſſen ſie dann bey Abſchwörung der Urfed allezeit wohl zu erinneren ſeynd, und ein förmliches Protocoll darüber zu halten iſt.

Was die innländiſche Bettler und Vaganten betrifft, haben Wir zwar dermahlen für Unſere hieſige Haupt= und Reſidentz=Stadt München eine beſondere neue Bettl=Ordnung verfaſſen laſſen, welche auf nächſt künfftige Heil. Liechtmeß ſeinen Anfang allhier nehmen, und geſtalten Dingen nach mit der Zeit auch auf das gantze Land extendiret, ſohin endlich ein Regulativum univerſale daraus gemacht werden ſolle. Inmittels aber, biß Wir diſes letztere thunlich zu ſeyn ermeſſen werden, hat es bey denen vorigen ſowohl von Unſern Vorfahrern Chriſt=mildeſter Gedächtnuß erlaſſenen als jüngſthin erſt unterm 4. Auguſt Anno præterito von Uns ſelbſt erneuerten Bettl=Mandatis allerdings ſein Verbleiben, worauf dann alle und jede Beambte und Obrigkeiten im gantzen Land hiermit nochmahlen angewiſen werden; nebſt dem ernſtlichen und nachdrücklichen Befehl, daß ſie in allen Stücken genau darauf halten, die arme preſthaffte und zur Arbeit untaugliche Perſohnen an ihrem Geburts=Orth der Nothdurfft nach verpflegen laſſen, gegen jene aber, welche zu arbeiten im Stand ſeynd, und ſich gleichwohl inn= oder auſſerhalb ihrem Geburts=Orth auf dem verbottenen Bettl oder Müſſiggang betretten laſſen, mittels der vorgeſchribenen Straff per Gradus um ſo ſchärffer und unnachläſſiger verfahren ſollen, als der allgemeinen Beſchwerde nach ſowohl der Baursmann auf dem Land als der Handwercker in Städten und Märckten an benöthigten Dienſtbothen und Hand=Arbeitern um billigmäßigen Lohn faſt allenthalben groſſen Abgang leydet, mithin ſich niemand mit Mangel der Arbeit entſchuldigen kan.

Inſonderheit iſt Unſer wiederholter ſcharffer Befehl, daß dasjenige, was wegen der Handwerchs=Kerlen ſowohl in denen älteren Mandatis von Anno 1726. & 29. als dem neurren vom 26. Aug. 1746. wohl bedächtlich verordnet worden, hinführo beſſer beobachtet, einfolglich jene frembde Handwerchs=Kerl, ſo entweder gar keine authentiſche Laufſ=Brief vorzuzeigen haben, oder die darinn vorgeſchribene Marche-Route überſchreitten, und ſich nur auf den Bettl und das Herumvagiren begeben, nirgend mehr gelitten, ſondern wie andere ausländiſche Bettler mit obverſtandener Verurfed= und Brandmarckung ohne Unterſchid tractiret, mit den innländiſchen Handwerchs=Kerln aber auf ſolchen Fall nach Art und Weis, wie es die Bettl=Mandata mit ſich bringen, per Gradus verfahren werden ſolle.

Eine gleiche Meynung hat es mit den innländiſchen ſchlechten Krammers=Leuthen, Krächſen=Trägern und Klein=Waaren=Händlern, als welchen vorhin befohlener maſſen der Bettl oder das Hauſieren bey Vermeydung der Confiſcation ihrer Waaren und anderer Mandaten=mäßiger Straff abſolutè gar nicht, die Beſuchung der Jahr=Märckten aber auſſerhalb des Orths ihrer Gerechtigkeit andererGeſtalten nicht geſtattet werden ſolle, es ſeye dann, daß ſie im Land anſäſig, bey denen Städten oder Märckten eingezunfftet, und über beedes mit einem authentiſchen Hof=Raths= oder reſpectivè Regierungs=Atteſtato verſehen ſeynd, allermaſſen dann ſothane Atteſtata niemahl länger als für daſſelbige Jahr gültig ſeyn, und weder bey gedacht Unſerm Hof=Rath, noch Unſern Regierungen auf andere Weis als mit vorläuffiger Berichts=Vernehmung vorbeſagten Orths Obrigkeit und Krammers=Zunfft ſub pœna Nullitatis ertheilet werden ſollen. Und wie nun die Unterthanen benachbarter Landen, mit welchen ratione mutui Commercii beſondere Verträg errichtet ſeynd, in diſem Stuck nicht melioris Conditionis als Unſere eigene Unterthanen zu ſeyn prætendiren können, ſo ſeynd auch ſelbe weder auf den hierländiſchen Jahr=Märckten, noch ſonſt bey Vermeydung obiger Straff eher zu paſſiren, bis ſie ſich nicht ſowohl ihres ehrlichen Wandels als dortiger Anſeßigkeit und Einzünfftung halber von ihrer hohen Obrigkeit mittels glaubhaffter Urkunden legitimiret, und hierüber von Unſerm Hof=Rath oder denen Regierungen alle Jahr eine neue ſchriftliche Conceſſion erhalten haben.

Der ſchon ſo offt und vilmahl verbottene höchſt nachtheiliche Häuſel=Bau, wie auch die Verehetigung gemeiner unvermöglicher Leuthen, und das ſo gar von denen ſchlechtiſten Bauers= und Burgers=Kindern angemaßte häuffige Studiren, ſoll von allen und jeden Obrigkeiten, wo es bißhero ſträfflicher Weis geſtattet oder conniviret worden, hinführo mit allem Ernſt abgeſtellet. Deßhalb von Zeit zu Zeit fleißige Viſitationes und Beſchreibungen aller Orthen vorgenommen, und die jenige, welche hierinfals entweders committendo vel ommittendo etwas zu Schulden kommen laſſen wurden, nicht nur mit denen vorhin ſchon comminirten ſondern noch weit ſchärfferen exemplariſchen Straffen gantz gewiß und unfehlbar angeſehen werden, allermaſſen Wir, was die Verehligung gemeiner unvermöglicher Leuthen belangt, an ſammtliche Ordinariaten von neuem ſolche nachdrückliche Erinnerung thun laſſen, daß Wir Uns gäntzlich verſehen, es werde von dort aus der ſubordinirten Geiſtlichkeit in diſem Stuck nöthigr Einhalt geſchehen, ſo fort fernere dergleichen Copulationes, woraus nicht nur dem Publico ſondern gemeiniglich denen Eheleuthen ſelbſt groſſes Unheyl zuwachſet, ohne Conſens der Obrigkeit nicht mehr geſtattet werden.

[illegible] Mangel anderwärtiger Nahrung mehrentheils auf den Bettel, oder das Stehlen und

... Trägern und Klein=Waaren=Händlern, als welchen vorhin befohlener maſſen der Bettl oder das Hauſieren bey Vermeydung der Confiſcation ihrer Waaren und anderer Mandaten=mäßiger Straff abſolutè gar nicht, die Beſuchung der Jahr=Märckten aber auſſerhalb des Orths ihrer Gerechtigkeit anderer Geſtalten nicht geſtattet werden ſolle, es ſeye dann, daß ſie im Land anſäßig, bey denen Städten oder Märckten eingezunfftet, und über beedes mit einem authentiſchen Hof=Raths= oder reſpectivè Regierungs=Atteſtato verſehen ſeynd, allermaſſen dann ſothane Atteſtata niemahl länger als für daſſelbige Jahr gültig ſeyn, und weder bey gedacht Unſerm Hof=Rath, noch Unſern Regierungen auf andere Weis als mit vorläuffiger Berichts=Vernehmung vorbeſagten Orths Obrigkeit und Krammers=Zunfft ſub pœna Nullitatis ertheilet werden ſollen. Und wie nun die Unterthanen benachbarter Landen, mit welchen ratione mutui Commercii beſondere Verträg errichtet ſeynd, in diſem Stuck nicht melioris Conditionis als Unſere eigene Unterthanen zu ſeyn prætendiren können, ſo ſeynd auch ſelbe weder auf den hierländiſchen Jahr=Märckten, noch ſonſt bey Vermeydung obiger Straff eher zu paſſiren, bis ſie ſich nicht ſowohl ihres ehrlichen Wandels als dortiger Anſeßigkeit und Einzünfftung halber von ihrer hohen Obrigkeit mittels glaubhaffter Urkunden legitimiret, und hierüber von Unſerm Hof=Rath oder denen Regierungen alle Jahr eine neue ſchrifftliche Conceſſion erhalten haben.

Der ſchon ſo offt und vilmahl verbottene höchſt nachtheiliche Häuſel=Bau, wie auch die Verehelichung gemeiner unvermöglicher Leuthen, und das ſo gar von denen ſchlechtiſten Bauers= und Burgers=Kindern angemaßte häuffige Studiren, ſoll von allen und jeden Obrigkeiten, wo es bißhero ſträfflicher Weis geſtattet oder conniviret worden, hinführo mit allem Ernſt abgeſtellet. Deßhalb von Zeit zu Zeit fleißige Viſitationes und Beſchreibungen aller Orthen vorgenommen, und die jenige, welche hierinfals entwebers committendo vel ommittendo etwas zu Schulden kommen laſſen wurden, nicht nur mit denen vorhin ſchon comminirten ſondern noch weit ſchärfferen exemplariſchen Straffen gantz gewiß und unfehlbar angeſehen werden, allermaſſen Wir, was die Verehligung gemeiner unvermöglicher Leuthen belangt, an ſammtliche Ordinariaten von neuem ſolche nachdrückliche Erinnerung thun laſſen, daß Wir Uns gäntzlich verſehen, es werde von dort aus der ſubordinirten Geiſtlichkeit in diſem Stuck nöthiger Einhalt geſchehen, ſo fort fernere dergleichen Copulationes, woraus nicht nur dem Publico ſondern gemeiniglich denen Eheleuthen ſelbſt groſſes Unheyl zuwachſet, ohne Conſens der Obrigkeit nicht mehr geſtattet werden.

Nachdem auch die Erfahrung bezeigt, wasgeſtalten ſich die Schinders=Leuth aus Mangel anderwärtiger Nahrung mehrentheils auf den Bettel, oder das Stehlen und Rauben begeben, mithin der allgemeinen Lands=Wohlfahrt und Sicherheit ſehr vil daran gelegen iſt, daß dergleichen Leuthe in Unſern Landen nicht vermehrt, ſondern vilmehr verminbert werden; Als befehlen Wir hiermit gnädigiſt, doch ernſtlich, daß ſammentlich Unſere Land= und Pfleg=Gerichter in den 4. Rennt=Aembtern und der Obern Pfaltz über alle und jede ſo wohl in ihrem Land=Gerichts=Diſtrict immediatè als den inclavirten Hof=Märchen, Städt und Märckten ligende Schinder eine ordentliche Deſcription verfaſſen, inſonderheit aber die Anzahl ihrer Kindern, Knechten und Mägden, auch den Leymuth, das Vermögen und den Feld=Bau, ingleichen wie vil Höf ein jeder zu verſehen, von wem, und wie lang er ſeine Gerechtigkeit beſitze, und andere dergleichen merckliche Umſtände in der Deſcription mit anführen, und diſes alles nebſt ihrem unmaßgebigen Gutachten, wie die Anzahl lang er ſeine Gerechtigkeit beſitze, und andere dergleichen merckliche Umſtände in der Deſciption mit anführen, und diſes alles nebſt ihren unmaßgebigen Gutachten, wie die Anzahl der Schinder in einem jeden Land=Pfleg=Hof=Marchs Gericht, Städt und Märckten zu verminbern, und wie vil deren vonnöthen ſeyn möchten, auf das längſt inner 6. Wochen von Einlifferung gegenwärtigen Mandats bey 24. Reichs=Thaler Straff zu Unſern Hof=Rat ſo gewiß einberichten, als Wir nach Ablauf ſothanen Termins auf deß ſäumigen Beamtens Köſten einen Cantzley=Verwandten abordnen und ſo lang warthen laſſen wurden, biß all obiges von demſelben befolgt und zugleich obige Straff erlegt ſeyn wird.

Dieweil ſich hiernächſt Unſere liebe und getreue Landſchafft hoch bey Uns beſchwert, daß wegen deren auf dem Land vilfältig vorgehenden Rauberenen, Diebſtählen und Mordthaten ſich faſt niemand weder in den Häuſern noch auf der Straſſen mehr ſicher weiß, ſo ſeynd Wir zwar würcklich im Begrif ſowohl Unſere Juſtiz=Dicaſteria als gedacht Unſere Landſchafft mit ihrer gutachtlicher Meynung zu vernehmen, wie diſem groſſen Ubel hinführo zu ſteuren, und was für ſchärffere Mittel und Weeg hierinfals an Hand genommen werden möchten. Inzwiſchen haben Unſere Beamte, wie ihnen vorhin mehrmahlen aufgetragen worden, mit Zuziehung der Militz oder Gemeinds=Leuthen öfftere Streiffen vorzunehmen, an den verdächtig= und abgelegenen Orthen, zumahl nächtlicher Weil, einfallen, und viſitiren zu laſſen, ſofort gegen jene, welche mit Gewehr, die Dielrich=Schlüſſel, Leim=Rutten, Bindſchnüren, und andern dergleichen verdächtigen Sachen, oder auſſer der ordentliche Straſſen, an abſeitigen Orthen, ohne von einem oder andern eine hinlängliche Entſchuldigungs=Urſach vorbringen zu können, betretten wurden, ohne viler Weitläuffigkeit und Proceßirung auf Art und Maß wie gegen ausländiſche Bettler und Vaganten mit ewiger Lands=Verweiſung, geſchworner Urfed, Aufbrennung des Buchſtabens B. und der Comminatione mortis unangefragter zu verfahren, wie auch ſonſt überhaupt mit dergleichen Leuthen, bey welchen keine ſonderbahre nahe Indicia von einer verübten Rauberey, Diebſtahl, Mordthat oder andern ſchweren Verbrechen obhanden ſeynd, kurtz abzubrechen, und durch Einholung weitſchichtiger Erfahrungen keine unnöthige Köſten und Mühe zu verurſchen. Wie ſich dann ſo wohl bey dem neu angeordneten, und mit der Zeit noch mehr zu erweiterenden hieſigen Arbeits=Hauß, als auf das nächſt=künfftige Fruh=Jahr vorhabende Straſſen=Errichtung und Waſſer=Gebäu bey der Veſtung Ingolſtadt genugſame Gelegenheit ergeben wird, den Uberfluß von müßigen und nichtswürdigen Leuthen, zum Nutzen des Publici gebrauchen zu können.

Wie und welcher Geſtalten, nun ſowohl diſe als andere in Bettel=Sachen vorhin ſchon ergangene heylſame Lands=Verordnungen, in allen und jeden Stücken hinführo zum gehorſamſten Vollzug gebracht werden, darüber erwarthen Wir bey Unſerm Hof=Rath von ſammentlichen Land=Pfleg= und Hof=Marchs=Gerichten, auch Städten und Märckten in allen 4. Rennt=Aembtern und der Obern Pfaltz von Quartal zu Quartal einen umſtändigen Bericht bey 24. Reichs=Thaler Straff, welche Wir von den ſaumigen Obrigkeiten alſofort executivè und unnachläßig einbringen laſſen wurden.

Und da endlich hierinfals die eingeſchlichene groſſe Unordnung meiſtentheils von dem groſſen Unfleiß und Fahrläßigkeit der Beamten, und Obrigkeiten herrühret, ſo wollen Wir hiermit ſolche pro ultimato & ſuper abundanti ermahnt haben, hinführo zumahl in einer ſo hoch=wichtig= und das Publicum ſo nahe betreffender Sache, ihr Schuldigkeit beſſer zu thun, damit wir nicht widrigenfals, wie Wir Unſeres Orths feſt und unabänderlich entſchloſſen ſeynd, gegen die ſaumige Obrigkeiten und Beamte mit der ſchon öffters comminirten Caſſation, Einziehung der Jurisdiction, und namhaffter Geld=Straff endlich zu verfahren, die mindere Gerichts=Bediente hingegen, wie auch die Bettel=Vögt und Dorffs=Führer, fahls ſie den Bettlern und Vaganten ferner nachſehen, oder etwann gar in der Stille mit ihnen unter der Decke ligen wurden, Malefiziſch tractiren zu laſſen, und überhaubt ſolche Exempla zu ſtatuiren bemüſſiget werden, woran ſich andere gewiß zu ſpieglen Urſach haben ſollen.

Gleichwie im übrigen bey neulicher Errichtung der hieſigen ſo genannten Armen=Lottere Unſere Intention eben nicht auf die hieſige Stadt allein, ſondern auch auf das gantze Land und nach Ausweiß deß gedruckten Lotterie=Blättls überhaubt dahin gerichtet geweſen, das mittls diſes Fundi die hieſige neue Bettel=Ordnung deſto mehr gehandhabt, und auch ſucceſſive auf das gantze Land extendirt, ſohin eine durchgängige Gleichförmigkeit introducirt werden möge; So verſehen Wir Uns allerdings gnädigiſt, daß nicht nur die hieſige Inwohner, ſondern auch ſammentliche Unſere Land=Ständ, Beamte, und Unterthanen, zuforderiſt die Clöſter und der Clerus zu Erreichung diſes gemeinſamen löblichen Zwecks nach Kräfften mit concuriren, ſofort allerſeits auf die Einlag in ſothane Lotterien von Zeit zu Zeit allthunlich und möglichen Bedacht nehmen werden. Geben in Unſerer Reſidentz=Stadt München den 2. Jan. ad 1748.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini Ducis Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Johann Jacob Müller/ Churfürſtl. Hof=Raths=Secretarius.

00053[illegible]

… Trägern und Klein⸗Waaren⸗Händlern, als welchen vorhin befohlener maſſen der Bettl oder das Hauſieren bey Vermeydung der Confiſcation ihrer Waaren und anderer Mandaten⸗mäſſiger Straff abſolutè gar nicht, die Beſuchung der Jahr⸗Märckten aber auſſerhalb des Orths ihrer Gerechtigkeit anderer Geſtalten nicht geſtattet werden ſolle, es ſeye dann, daß ſie im Land anſäßig, bey denen Städten oder Märckten eingezunfftet, und über beedes mit einem authentiſchen Hof⸗Raths⸗ oder reſpectivè Regierungs⸗Atteſtato verſehen ſeynd, allermaſſen dann ſothane Atteſtata niemahl länger als für daſſelbige Jahr gültig ſeyn, und weder bey gedacht Unſerm Hof⸗Rath, noch Unſern Regierungen auf andere Weis als mit vorläuffiger Berichts⸗Vernehmung vorbeſagten Orths Obrigkeit und Krammers⸗Zunfft ſub pœna Nullitatis ertheilet werden ſollen. Und wie nun die Unterthanen benachbarter Landen, mit welchen ratione mutui Commercii beſondere Verträg errichtet ſeynd, in diſem Stuck nicht melioris Conditionis als Unſere eigene Unterthanen zu ſeyn prætendiren können, ſo ſeynd auch ſelbe weder auf den hierländiſchen Jahr⸗Märckten, noch ſonſt bey Vermeydung obiger Straff eher zu paſſiren, bis ſie ſich nicht ſowohl ihres ehrlichen Wandels als dortiger Anſeßigkeit und Einzünfftung halber von ihrer hohen Obrigkeit mittels glaubhaffter Urkunden legitimiret, und hierüber von Unſerm Hof⸗Rath oder denen Regierungen alle Jahr eine neue ſchrifftliche Conceſſion erhalten haben.

Der ſchon ſo offt und vilmahl verbottene höchſt nachtheiliche Häuſel⸗Bau, wie auch die Verehelígung gemeiner unvermöglicher Leuthen, und das ſo gar von denen ſchlechtiſten Bauers⸗und Burgers⸗Kindern angemaßte häuffige Studiren, ſoll von allen und jeden Obrigkeiten, wo es bißhero sträfflicher Weis geſtattet oder conniviret worden, hinführo mit allem Ernſt abgeſtellet. Deßhalb von Zeit zu Zeit fleißige Viſitationes und Beſchreibungen aller Orthen vorgenommen, und die jenige, welche hierinfals entweders committendo vel ommittendo etwas zu Schulden kommen laſſen wurden, nicht nur mit denen vorhin ſchon comminirten ſondern noch weit ſchärfferen exemplariſchen Straffen gantz gewiß und unfehlbar angeſehen werden, allermaſſen Wir, was die Verehligung gemeiner unvermöglicher Leuthen belangt, an ſammtliche Ordinariaten von neuem ſolche nachdrückliche Erinnerung thun laſſen, daß Wir Uns gäntzlich verſehen, es werde von dort aus der ſubordinirten Geiſtlichkeit in diſem Stuck nöthiger Einhalt geſchehen, ſo fort fernere dergleichen Copulationes, woraus nicht nur dem Publico ſondern gemeiniglich denen Eheleuthen ſelbſt groſſes Unheyl zuwachſet, ohne Conſens der Obrigkeit nicht mehr geſtattet werden.

Nachdem auch die Erfahrung bezeigt, wasgeſtalten ſich die Schinders⸗Leuth aus Mangel anderwärtiger Nahrung mehrentheils auf den Bettel, oder das Stehlen und
Rauben begeben, mithin der allgemeinen Lands⸗Wohlfahrt u … chen Leuthe in Unſern Landen nicht vermehrt, ſondern vilmehr vermin⸗
dert werden; Als befehlen Wir hiermit gnädigiſt, doch ernſt … ichter in den 4. Rennt⸗Aembtern und der Obern Pfaltz über alle und
jede ſo wohl in ihrem Land⸗Gerichts⸗Diſtrict immediatè als de … ligende Schinder eine ordentliche Deſcription verfaſſen, inſonderheit
aber die Anzahl ihrer Kindern, Knechten und Mägden, a … Bau, ingleichen wie vil Höf ein jeder zu verſehen, von wem, und wie
lang er ſeine Gerechtigkeit beſitze, und andere dergleichen merckli … diſes alles nebſt ihrem unmaßgebigen Gutachten, wie die Anzahl
lang er ſeine Gerechtigkeit beſitze, und andere dergleichen m … und diſes alles nebſt ihren unmaßgebigen Gutachten, wie die Anzahl
der Schinder in einem jeden Land⸗Pfleg⸗Hof⸗Marchs Geri … vil deren vonnöthen ſeyn möchten, auf das längſt inner 6. Wochen
von Einlifferung gegenwärtigen Mandats bey 24. Reichs⸗Th … als Wir nach Ablauf ſothanen Termins auf deß ſäumigen Beamtens Kö⸗
ſten einen Cantzley⸗Verwandten abordnen und ſo lang warthe … t und zugleich obige Straff erlegt ſeyn wird.

Dieweil ſich hiernächſt Unſere liebe und getreue Landſch … m Land vilfältig vorgehenden Raubereyen, Diebſtählen und Mord⸗
thaten ſich faſt niemand weder in den Häuſern noch auf der … irrcklich im Begrif ſowohl Unſere Juſtiz-Dicaſteria als gedacht Unſere
Landſchafft mit ihrer gutachtlicher Meynung zu vernehmen, … für ſchärffere Mittel und Weeg hierinfals an Hand genommen wer⸗
den möchten. In zwiſchen haben Unſere Beamte, wie ihne … hung der Militz oder Gemeinds⸗Leuthen öfftere Streiffen vorzunehmen,
an den verdächtig⸗ und abgelegenen Orthen, zumahl nächtlic … gen jene, welche mit Gewehr, die Dietrich⸗Schlüſſel, Leim⸗Rutten,
Windſchnüren, und andern dergleichen verdächtigen Sache … tigen Orthen, ohne von einem oder andern eine hinlängliche Entſchul⸗
digungs⸗Urſach vorbringen zu können, betretten wurden, ob … und Maß wie gegen ausländiſche Bettler und Vaganten mit ewiger
Lands⸗Verweiſung, geſchworner Urfed, Aufbrennung des … geſragter zu verfahren, wie auch ſonſt überhaupt mit dergleichen Leu⸗
then, bey welchen keine ſonderbahre nahe Indicia von einer … ndern ſchweren Verbrechen obhanden ſeynd, kurtz abzubrechen, und
durch Einholung weitſchichtiger Erfahrungen keine unnöthi … n ſo wohl bey dem neu angeordneten, und mit der Zeit noch mehr zu er⸗
weiterenden hieſigen Arbeits⸗Hauß, als auf das nächſt⸗kü … ng und Waſſer⸗Gebäu bey der Veſtung Ingolſtadt genugſame Gelegen⸗
heit ergeben wird, den Uberfluß von müßigen und nichtswü … n zu können.

Wie und welcher Geſtalten, nun ſowohl diſe als ander … e Lands⸗Verordnungen, in allen und jeden Stücken hinführo zum ge⸗
horſamſten Vollzug gebracht werden, darüber erwarthen W … Pfleg⸗und Hof⸗Marchs⸗Gerichten, auch Städten und Märckten in al⸗
len 4. Rennt⸗Aembtern und der Obern Pfaltz von Quartal … Reichs⸗Thaler Straff, welche Wir von den ſaumigen Obrigkeiten al⸗
ſofort executivè und unnachläßig einbringen laſſen wurden.

Und da endlich hierinfals die eingeſchlichene groſſe Unor … hrläßigkeit der Beamten, und Obrigkeiten herrühret, ſo wollen Wir
hiermit ſolche pro ultimato & ſuper abundanti ermahnt haben, … s Publicum ſo nahe betreffender Sache, ihr Schuldigkeit beſſer zu thun,
damit wir nicht widrigenfals, wie Wir Unſeres Orths ſe … mige Obrigkeiten und Beamte mit der ſchon öffters comminirten
Caſſation, Einziehung der Jurisdiction, und namhaffter Gel … Bediente hingegen, wie auch die Bettel⸗Vögt und Dorffs⸗Führer,
fahls ſie den Bettlern und Vaganten ferner nachſehen, ode … e ligen wurden, Maleſiztiſch tractiren zu laſſen, und überhaubt ſolche
Exempla zu ſtatuiren bemüſſiget werden, woran ſich andere …

Gleichwie im übrigen bey neulicher Errichtung der hieſi … eben nicht auf die hieſige Stadt allein, ſondern auch auf das gantze
Land und nach Ausweiß deß gedruckten Lotterie⸗Blättls über … di die hieſige neue Bettel⸗Ordnung deſto mehr gehandhabt, und auch
ſucceſſive auf das gantze Land extendirt, ſohin eine durchgä … o verſehen Wir Uns allerdings gnädigiſt, daß nicht nur die hieſige In⸗
wohner, ſondern auch ſammentliche Unſere Land⸗Ständ, B … und der Clerus zu Erreichung diſes gemeinſamen löblichen Zwecks nach
Kräfften mit concuriren, ſofort allerſeits auf die Einlag in … möglichen Bedacht nehmen werden. Geben in Unſerer Reſidentz⸗
Stadt München den 2. Jan. ad 1748.

Ex Commiſſione Sereniſſimi Domini
Ducis Electoris ſpeciali.

(L.S.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Johann Jacob Müller/ Churfürſtl. Hof⸗Raths⸗Secretarius.